

**1621 Juli 8. Wittenberg.****615.**

*Die Universität erläßt scharfe Strafbestimmungen gegen das Waffentragen und Duellieren der Studenten und den Pennalismus und schließt jegliche Milderungen der Bestrafungen für diese Vergehungen von vornherein aus.*

*Jena, U. B. H. I. VI fol. 11 Bl. 101, Druck in Plakatform (Erman-Horn II Nr. 19990).*

**1623 Januar 14. Wittenberg.****616.**

*Die Universität an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen. Schildern eingehend die Folgen der starken Entwertung der neuen Landesmünze und bitten vorzukehren, daß ihre Einkünfte ihnen in der alten Münze oder nach deren Wert zukommen.*

*Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universität 1621—1623 Bl. 61—66, Ausfertigung.*

... Erinnern sich E. cnf. g. gnädigst, was an dieselbe bei diesen sehr schweren zeiten zu unterschiedlichen [mahlen] eine geraume zeit hero wegen des münzwesens und dahero rührender grosser deminution unserer salarien wir unterthänigst suppliciret und umb verbesserung angesucht<sup>1</sup>, aber darauf noch zur zeit gnädigst resolution nicht erlanget.

Ob wir nun wohl gerne noch länger in ruhe stehen und solcher . . . resolution in gedult erwarten wolten, so treibet uns doch die eusserste noth anderweit darumb . . . anzusuchen, dann es leider von tage zu tage schwerer wirdt. und ist seithero unserm nechsten suppliciren kurz vor den weihnachtfeiertagen es mit den reichsthaler soweit kommen, daß er auf zehen und eilf, ja zwelf gülden aestimiret und dahero E. chf. g. münz in desto geringern werth eingenommen und ausgegeben wirdt, indeme alles, was man zur täglichen notturft bedarf, solchen hohen tax des reichsthalers nach geschätzt und desto mehr der gemeinen münze gefordert wirdt. welche professio nun zweihundert gülden loco stipendii hat, so gleichwohl die meisten in facultate philosophica, auch etzliche in superioribus nicht erreichen, so hat der, so sie verwaltet (den reichsthaler nur auf zehen gülden gerechnet, da er doch ein mehrers gilt) mehr nicht als zwanzig thaler alten geldes einzunehmen: davon soll er mit den seinigen ein ganz jahr sich erhalten und alle notturft darümb schaffen! er behalte nun die vom verwalter angenommene engelmünz<sup>2</sup> oder verwechsele die in reichsthaler, darümb er dann allein und ümb kein ander geld bei edel und unedel auf dem lande korn zum brodte erlangen kan, so hat er seines salarii höher nicht dann auf den zehenden theil oder auch noch weniger zu geniessen.

Wie sehr uns auch diese itzige teurung drücke und was vor grosse unordnung allenthalben in städten und auf dem lande bei einkaufung der fruchte, des holzes und anderer notturft ad victum et amictum gehörig, sowohl mit arbeiterlohn, bei handwerkern und tag-

löhnern und andern in schwang gehe, indeme es ein jeder macht, wie er selber wil, haben E. chf. g. aus beiliegenden verzeichniss mit mehrern zu vornehmen.

Es haben die einkommen dieser universitet für alters meistentheils auf getreidichtpächten gestanden, die seind hernacher auf ein gewisses angeschlagen und auf wiederkäufliche geldzinsen gerichtet worden, so zu gewissen zeiten des jahres gefallen. dabei man vor diesem, da die münze noch unverändert gewesen, sonderlich bei zimlichen jahrwächsen, noch hat hinkommen können. und haben gleichwohl E. chf. g. vorfahren, sonderlich churfürst Moritz, churfürst Augustus und churfürst Christianus der erste . . . , nachdeme die zeiten schwerer zu werden angefangen, als sie im anfang und tempore foundationis gewesen, unterschiedliche accessiones gnädigst gemacht, damit die professores mit ihrem unterhalt desto besser fortkommen könnten. itzo bekommen wir zwar die anzahl der alten zinsgroschen oder zinsgülden, auch wohl ein und zwanzig groschen vor einen gülden, haben aber in effectu mehr nicht als etwan zwene groschen darvor in beutel, dann wir damit mehr nicht als vor diesem mit zweien groschen altes geldes erkaufen können, müssen also die neuen groschen anstatt der alten annehmen stück vor stück, in der ausgabe aber müssen wir je zehn, eilf oder zwelf stück neuer groschen anstatt eines alten haben. dargegen wirdt von denen, so der universität die wiederkäufliche zinsen auszahlen, die gegen-intrada an fruchten zum höchsten als man sie anwenden kan, vorkauft und gar ein geringes vom kaufgelde zu ablegung der zinsen angewendet, das ubrige behalten sie in ihrem beutel. kauft man auch selbstnen einen solchen debitori etwas abe, man muß ihme alt geld geben oder an desselbn stadt neues, so hoch er es selber taxiret, exempli gratia anstatt eines reichsthalers zehen, eilf biß in zwelf gülden. nimmet also anstatt vier und zwanzig alter groschen zweihundert näue und darüber ein. davon gibt er 24 näue groschen dem verwalter anstatt eines thalers alten geldes, die müssen wir vom verwalter annehmen, und nimbt wohl der debitor sein eigen geld in den werth nicht wieder an, wann man ihme etwas dargegen schuldig ist.

Wirdt uns also das eingenommene geld zu wasser gemacht und aus den händen gedrehet, daß wir nicht wissen wo es hinkömt und unserer besoldung nicht einmahl fro werden. welches alles ob es nicht die höchste unbilligkeit sei, stellen E. chf. g. selbst . . . zu ermessen wir in . . . demut anheimb. wenn solches etlichen unsern zinsleuten zu gemüth geführet wirdt, müssen sie bekennen, daß es sich im grunde der warheit also verhalte, erkennen sich auch dasselbe zu endern schuldig, wann nur im lande eine allgemeine anordnung dißfals gemacht würde und darneben die unordnung abgeschafft, daß sie von andern, mit denen sie zu thun haben, ihres gefallens nicht so sehr im handel und wandel übersetzt würden.

Siehet also einer auf den andern und wil keiner schaden leiden, schlegt es wieder auf die wahr oder das majus precium, was er einem

andern seines bedünkens zu viel geben muß. dahero es dann kömmt, das viel sein, die sich itzo der teuren zeit sonderlich nicht beschweren; dann was ihnen an einen orte abgeheth, wissen sie sich an den andern zu erholen. welche gelegenheit dann wir nicht haben, sondern müssen uns an unsern stipendiis schlechtweg genügen lassen; wöltens auch gern thun, wann wir dieselben nur volkömlich, wie vor alters, erlangeten. darüber schon ufm landtage anno 1609 geclaget worden, da es die universiteten albereit, als der reichsthaler nur ein wenig im steigen gewesen, empfunden. von der zeit an hat man es je mehr und mehr gefühlet, biß es nunmehr in zweien jahren hero fast unleidlich worden. geniessen also der wohlgemeinten stiftungen am meisten nicht diejenigen, denen es von den lieben alten deputiret und wohl zugemeinet gewesen, sondern andere in der dritten und vierden hand, welche mit der mütz und andern ihren vortheil suchen können. dieselben werden reich und nehmen an geld und gütern zu; andere, die es ihnen ihrer gelegenheit und zustandes halben nicht nachthuen können oder gewissens halben nicht wöllen, die werden arm und, wann es länger werden soll, gar zu betlern. multi ditantur, sed plures expilantur! dann dieses unheil haben alle schul- und kirchendiener im ganzen lande, auch witben und waisen, derer eine grosse anzahl, hin und wider mit uns gemein, und solches mit grossen seufzern und weheclagen.

Weil dann, gnädigster churfürst und herr, E. chf. g. hochlöblichste vorfahren diese ihre universitet mit vielen stattlichen privilegien, rechten und gerechtigkeiten begnadet und jederzeit darbei unverhindert geschützet wissen wollen . . . , als gelanget an E. chf. g. unser . . . demütigste bitte, E. chf. g. geruhen . . . über diesen . . . privilegiis, gerechtigkeiten und zustande (welcher zustand leider eine zeithero sehr vermindert worden) nochmals zu halten und die gnädigste anordnung zu thun, damit von der universitet fisci debitoribus uns die vorschriebene wiederkäufliche zinse an altem gelde oder desselben eigentlichen werth hinfüro entrichtet, auch der abgang und bißhero erlittene schaden erstattet werden.

*Andernfalls würde der Universität Fiskus gänzlich exhauriert werden und endlich die Universität, darauf die ganze Christenheit nunmehr über hundert jahr für andern ein sonderliches auge gehabt, als aus dero das licht göttliches worts unter den dicken bápstlichen finsternissen wieder mit gewalt hervorzubrechen zum ersten angefangen, ganz und gar zu grunde gehen. oder aber es müsten E. chf. g. selbst von dem ihrigen näue fundationes und verfassungen machen, welchen unrath billig in zeiten vorgebauet wirdt<sup>1</sup> . . .*

<sup>1</sup> *Unter andern benutzte die Universität die Einsendung des Vorlesungsverzeichnisses für das laufende Semester an den Kurfürsten unter dem 11. November 1622, um über das schlechte Auskommen unter Einfluß der durch die schlimmen Münzverhältnisse herbeigeführten, stets zunehmenden Teuerung zu klagen. WUA Tit. VIII Nr. 26 Bd. 1, Entwurf. Diese und andere Eingaben übersandte der Kurfürst d. d. Freiburg 5. Dezember d. J. an Kammerräte und Rentmeister zu Dresden und befahl ihnen, die Sache zu untersuchen und die erforderlichen*

rdnungen zu treffen. Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universitäten 1621/1623 Bl. 350. — Über den Verfall des kursächsischen Münzwesens Böttcher-Flathe II S. 204 ff. <sup>2</sup> D. i. die mindervwertige Landesmünze. Die unleidlichen Münzverhältnisse drohten bereits die Universität zu sprengen. Damals hatte der Professor der Theologie Nikolaus Hunnius einen Ruf als Vtpastor nach Lübeck erhalten. Das Oberkonsistorium wünschte sein Bleiben in Wittenberg und drang in den Kurfürsten, er möge anordnen, daß den Professoren ein Gefälle in schwerer Münze oder zum wenigsten in Getreide zum alten Wert zufließen und sie also „wie vor diesem“ besoldet würden; auf diesem Wege werde auch Hunnius der Hochschule erhalten, während man ihn sonst ziehen lassen würde (7. Februar 1623: Loc. 7423 Registratur über die Universitäten 1621/1623 Bl. 48). Der Kurfürst aber antwortete darauf nur, er wolle Hunnius' Verbesserung im Wege stehen (ebd. Bl. 49 u. 58), der dann auch Wittenberg verließ.

**1623 Januar 14. Wittenberg.] 617.**

Verzeichnis des ungleichen taxes, nach welchen in vorigen Zeiten und itzo allerlei nottürftige sachen zu erlangen.

Dresden, HStA. Loc. 7423 Registratur über die Universitäten 1621—1623 Bl. 67 f, Reinschrift.

Alter tax	An victualien	Neuer tax
2 oder 15 gr.	ein scheffel korn	6 oder 7 gl.
1 gr.	ein groschenbrodt	8 gr.
gr. oder 9 pf.	ein pfund rindfleisch	10 gr.
15 gr.	ein schöps ohne fell und kleinot <sup>1</sup>	20 gl.
1 gr. 6 pf.	ein pfund schweinefleisch	1 gl. 3 gr. oder 2 alte gr.
1 gl. 10 gr.	ein kalb ohne fell und kleinot	20 gl., auch 25 gl.
4 oder 5 gr.	ein hahn	2 gl.
1/2 oder 3 gr.	ein hahn	1 gl. 3 gr., auch 30 gr.
6 gr.	ein gericht fische	3 gl.
2 gr. oder 2 gr.	ein mandel eier	1 gl. 9 gr., auch 1 1/2 thlr. oder 2 alte schock
2 1/2 gr.	ein pfund butter	1 gl. 3 gr., item 30 gr.
10 pf.	eine metze salz	18 gr.
5 gl.	ein vaß bier	45 gl.
1 gr. 6 pf.	eine mandel kähse	1 gl. 15 gr.
1 gr. 3 pf.	ein pfund karpfen	18 gr.
	Kleider	
gl. 3 gr. oder 30 gr.	ein kleid zu machen	8, 10, auch 15 gl.
8 oder 10 gr.	ein par schuh	7 oder 8 gl.
5 gr.	ein par kinderschuh	2 gl. 6 gr.
1 gr. 6 pf.	ein par knobenschuh zu flicken	1 gl. oder 1 1/2 gl.
1 gr.	ein dutzend senkel <sup>2</sup>	12 gr.

Alter tax	Ander handwerks lohn.	Neuer tax
3 pf.	dem glaser vor eine scheibe	2 gr.
4 gr. 6 pf.	dem tischer vor ein lehnbanklein	1 gl. 3 gr.
2 oder 3 gr.	dem töpfer einen ofen zu verschmirn	1 gl.
2 oder 3 gr.	eidem eine ofenkahel einzusetzen	1 gl. 3 gr.
2 gr.	eidem vor einen topf	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gl.
1 gr. 6 pf.	eidem vor einen wasserkrug	1 gl. 3 gr.
3 pf.	mahlgeld für 1 scheffel korn	2 gr.
1 pf.	vor ein brett backlohn	1 gr.
4 oder 5 gr.	ein schwein zu schlachtn	1, auch wohl 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gl.
2 gr.	dem bierschröter ein vaß biere	16, item 18 gr.
	in keller zu bringen	
2 gr.	ein fuder sand zu führen	1 gl. 3 gr., auch 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gl.
		9 gr.
3 gr. 6 pf.	einen handarbeiter tagelohn	1 gl. 7 gr.
2 gr.	einer arbeitsfrauen tagelohn	1 gl.
2 gl. 6 gr.	einer magd lohn aufs jahr	20 gl.
	Andere nottürftige sachen	
1 gl. 15 gr.	einen klafter holz vor die thür geführt	20 gl.
2 gr.	ein schock holz zu führen	1 gl. 15 gr.
2 gl. 6 gr.	ein stein talch	30 gl.
2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> gr.	ein pfund seifen	1 gl. 15 gr.
1 gr. 6 pf.	ein buch papier	1 gl. 3 gr.
2 gr.	thütt in der apotheck	1 gl.

Aus welchen allen E. chf. g. zu ersehen, daß alles was wir benötiget, umb acht-, auch zehenfeltige zahlung erlangen müssen, darumb unser keiner mit seiner besoldung ausreichen, besondern zu geringen und allein nothwendigen unterhalt 2000 gl. bedürfe, die er, da es das vermögen leidet, von den seinen zubüssen und, so ers nicht hat, sich in schulden schlagen, sein ererbetes oder durch sauer arbeit erworbenes gutt abzehrnen muß, wie wir meistentheils bißhero mit grossen schaden erfahren, und ferner leicht zu erachten, daß wir uns und die unsere in eusserste armut setzen, kummer und noth leiden müssen, daß weder wir noch unsere kinder dessen auf die studia angewendeten uncosten fleiß, mühe und arbeit zu genießen, vielmehr aber des grössesten schaden und verlust der zeitlichen wohlfarth zu gewarten hätten. welches R. chf. g. gnädigst zu beherzigen und in diesem betrübten zustande zu behelfen nochmalen unterthänigst gebeten und angelanget wirdt.

<sup>1</sup> D. i. die kleineren, als Zulage mit in den Kauf gegebenen Teile des Schicktiens: Grimm DW 5 Sp. 1123. <sup>2</sup> Schnürbänder.

1623 August 27. Wittenberg.

618

Ambrosius Rhodius, Professor der Mathematik, philosophiae mathematicae studiosis.

Umfang und Einteilung der mathematischen Wissenschaften

1611-1813, Urkundenbuch  
U r k u n d e n b u c h  
der Universität Wittenberg

T e i l 2  
(1611—1813)

*Herausgegeben  
von der Historischen Kommission  
für die Provinz Sachsen  
und für Anhalt*

—  
Bearbeitet  
von  
WALTER FRIEDENSBURG

\*

Magdeburg  
1 9 2 7

---

Selbstverlag der Historischen Kommission  
Auslieferung durch Ernst Holtermann,  
Magdeburg